

Voraussetzung für die Haftung nach § 9 BAO ist ein Verschulden als Geschäftsführer an der Verletzung abgabenrechtlicher Pflichten der Gesellschaft (insb jener zur Abgabentrachtung).

Hinweis

Der Geschäftsführer haftet für nicht entrichtete Abgaben der Gesellschaft auch dann, wenn die Mittel, die ihm für die Entrichtung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft zur Verfügung standen, hiezu nicht ausreichen, es sei denn, er weist nach, dass er diese Mittel anteilig für die Begleichung aller Verbindlichkeiten verwendet, die Abgabenschulden daher im Verhältnis nicht schlechter behandelt hat als andere Verbindlichkeiten (VwGH vS 18.10.1995, 91/13/0037; VwGH 14.3.2016, Ra 2015/16/0124).

Eine Bevorzugung eines einzelnen Gläubigers oder einiger Gläubiger stellt eine schuldhafte Pflichtverletzung durch den Vertreter dar, sofern dieses Verhalten eine Verkürzung der Abgaben bewirkt hat (VwGH vS 22.9.1999, 96/15/0049).

Hinweis

Mit „Verkürzung der Abgaben“ meint der VwGH nicht das Ergebnis eines deliktischen Verhaltens im Sinne des FinStrG, sondern den Entgang von Abgaben.

Wird eine Abgabe nicht entrichtet, weil der Vertretene überhaupt keine liquiden Mittel hat, so trifft den Vertreter kein Verschulden iS des § 9 Abs 1 BAO (VwGH vS 22.9.1999, 96/15/0049).

Achtung

Für Abzugsteuern (zB Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer bei bestimmten beschränkt steuerpflichtigen Einkünften) haftet der zum Auszahlungszeitpunkt verantwortliche Geschäftsführer jedoch stets in voller Höhe, und zwar auch dann, wenn die übrigen liquiden Mittel zur Abfuhr dieser Abgaben nicht oder nicht in ausreichendem Maß vorhanden waren (siehe Tz 2.6.12.3).

Die Verletzung anderer (als abgabenrechtlicher) Pflichten durch den Geschäftsführer kann keine Haftung nach § 9 BAO begründen (siehe Tz 2.5).

Hinweis

Ein Verschulden des Geschäftsführers am Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft ist für die abgabenrechtliche Haftung ebenso wenig von Bedeutung wie ein Verstoß gegen die Pflicht, rechtzeitig einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertretenen zu stellen (VwGH vS 22.9.1999, 96/15/0049).

Kapitel 2

Haftungsvoraussetzungen

2.1 Allgemeines

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Haftungsanspruchnahme eines Geschäftsführers nach § 9 sind:

- eine Abgabeforderung gegen die GmbH (*siehe Tz 2.2*),
- die Stellung als gesetzlicher Vertreter der GmbH (*siehe Tz 2.3*),
- die Uneinbringlichkeit der Abgabeforderung bei der GmbH (*siehe Tz 2.4*),
- eine Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters der GmbH (*siehe Tz 2.5*),
- ein Verschulden des gesetzlichen Vertreters der GmbH an der Pflichtverletzung (*siehe Tz 2.6*) und
- die Ursächlichkeit der Pflichtverletzung für die Uneinbringlichkeit bei der GmbH (*siehe Tz 2.7*).

Hinweise

Weder die Frage, ob den Geschäftsführer ein Verschulden am Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der GmbH trifft, noch andere als abgabenrechtliche Pflichten – etwa die Pflicht rechtzeitig einen Konkursantrag zu stellen oder ein Ausgleichsverfahren zu betreiben – ist für die Haftung gemäß § 9 BAO von Bedeutung (VwGH vS 18.10.1995, 91/13/0037).

Ein Verschulden des Geschäftsführers am Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft ist für die abgabenrechtliche Haftung ebenso wenig von Bedeutung wie ein Verstoß gegen die Pflicht, rechtzeitig einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertretenen zu stellen (VwGH vS 22.9.1999, 96/15/0049).

Weder ein völliges Unterbleiben eines Strafverfahrens, noch die Einstellung von Vorerhebungen oder Voruntersuchungen, noch ein freisprechendes Urteil des Strafgerichtes kann eine Bindung der Abgabenbehörde bei der Beurteilung der Haftungsvoraussetzungen nach § 9 Abs 1 BAO bewirken (VwGH 16.9.2003, 2003/14/0040).

Während der Tatbestand der Abgabenhinterziehung ein vorsätzliches Handeln erfordert, setzt die Haftung des Geschäftsführers eine bestimmte Schuldform nicht voraus (VwGH 16.9.2003, 2003/14/0040).

Für die Haftung nach § 9 BAO kommt es unter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht darauf an:

- ob den Geschäftsführer an der Zahlungsunfähigkeit der GmbH ein Verschulden trifft und ob er auf Grund dieser Insolvenz selbst einen Schaden erlitt (VwGH 13.9.1988, 87/14/0148);

- dass nicht alle in § 111 BAO normierten Tatbestandsvoraussetzungen der Verhängung einer Zwangsstrafe vorliegen (VwGH 22.2.1993, 91/15/0065);
- dass der Geschäftsführer sich um die Beschaffung weiterer Geldmittel bemüht hat (VwGH 29.6.1999, 99/14/0040);
- ob der Vertreter seine Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich entfaltet hat (VwGH 29.6.1999, 99/14/0128);
- dass Zahlungen nach § 30 Abs 1 KO anfechtbar gewesen wären (VwGH 22.9.1999, 94/15/0158);
- dass der Haftungspflichtige die Verwirklichung des Abgabentatbestandes nicht bekämpft (VwGH 13.10.1999, 95/13/0149);
- dass das Entstehen des Abgabenanspruches selbst bereits unanfechtbar geworden ist (VwGH 13.10.1999, 95/13/0149);
- dass der Haftungspflichtige die Buchführungsmängel mit dem Ziel einer Abgabenverkürzung bewirkt haben muss (VwGH 30.11.1999, 94/14/0173);
- dass die zum Fälligkeitszeitpunkt nicht entrichteten Abgaben erst zu einem späteren, etwa nach Ausscheiden des Geschäftsführers aus der Gesellschaft gelegenen, Zeitpunkt uneinbringlich geworden sind (VwGH 23.6.2009, 2007/13/0017);
- dass gegen den Haftungspflichtigen kein Kridastrafverfahren eingeleitet worden ist (VwGH 25.11.2009, 2008/15/0263);
- dass den (ehemaligen) Geschäftsführer an der nach seinem Ausscheiden „eingeleiteten“ Liquidation kein Verschulden trifft (VwGH 28.2.2014, Ro 2014/16/0004);
- dass der Zeitpunkt des Eintritts der materiellen Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) der Gesellschaft von der Abgabenbehörde festgestellt wird (VwGH 26.6.2014, 2013/16/0030).

Eine Haftungsinanspruchnahme gemäß § 9 BAO ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch zulässig bzw nicht ausgeschlossen:

- nach Beendigung der gesellschaftsrechtlichen Funktion – allerdings nur vor Ablauf der Einhebungsverjährung (VwGH 16.12.1999, 97/15/0051);
- bei einem freisprechenden Urteil im wegen des Verdachts der fahrlässigen Krida eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren (VwGH 16.12.1999, 96/15/0104);
- wenn der Geschäftsführer für die rechtzeitige Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gesorgt hat (VwGH 15.12.2004, 2004/13/0146);
- wenn den Geschäftsführer an der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft kein Verschulden trifft (VwGH 29.5.2013, 2010/16/0019; vgl auch VwGH 24.2.2010, 2008/13/0228);
- wenn aufgrund von Gewährleistungsprozessen des Primärschuldners das Ausmaß der Befriedigung der offenen Forderungen nicht genau kalkulierbar war (VwGH 29.5.2013, 2010/16/0019).

Die Geltendmachung der Haftung setzt nicht voraus:

- dass eine rechtskräftige Entscheidung über die Berufung gegen die dem Haftungsbescheid zugrunde liegenden Abgabenbescheide vorliegt (zu § 12 BAO: VwGH 17.9.1996, 92/14/0138).
- dass die Abgaben vorher rechtskräftig festgesetzt worden sind (VwGH 27.2.2008, 2005/13/0094);
- dass ein strafrechtlich relevantes Verhalten oder gar eine strafgerichtliche Verurteilung vorliegen (VwGH 28.5.2008, 2006/15/0007).

Der Umstand, dass der Haftungspflichtige seine ihm als Vertreter obliegenden abgabenrechtlichen Verpflichtungen bis dahin erfüllt hat, vermag an der (rechtmäßigen) Heranziehung zur Haftung nichts zu ändern, weil es sich bei der Heranziehung zur Haftung um eine Maßnahme zur Einbringung fälliger Abgabenschuldigkeiten, nicht aber um eine Strafe handelt, bei welcher allfällige Milderungsgründe zu beachten wären (VwGH 26.3.1996, 92/14/0088).

2.2 Abgabeforderung gegen die GmbH

2.2.1 Allgemeines

Eine Haftungsinanspruchnahme des Vertreters setzt das Bestehen einer Abgabeforderung gegen den Vertretenen voraus. Eine Abgabeforderung gegen den Vertretenen besteht, wenn:

- der Abgabensanspruch entstanden ist,
- die Abgabe nicht entrichtet wurde (Tilgung),
- die Abgabe nicht durch Abschreibung gelöscht wurde (Löschung),
- die Abgabe nicht durch Abschreibung nachgesehen wurde (Nachsicht) und
- das Recht, die Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen, nicht verjährt ist (Verjährung).

Hinweise

Entstehung, Inhalt und Erlöschen der Abgabenschuld einschließlich des diesbezüglichen Verfahrens und der diesbezüglichen Rechtsformen hoheitlichen Handelns sind – entsprechend dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Abgabenverwaltung – ausschließlich durch das Gesetz geregelt. Das Gesetz sieht nicht vor, dass die Abgabenschuld ungeachtet der Verwirklichung des Abgabentatbestandes im Fall einer gegenteiligen vertraglichen Vereinbarung zwischen Abgabenschuldner und Abgabengläubiger nicht entstünde oder zum Wegfall gelänge. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist daher eine Abmachung zwischen den Organwaltern des Abgabengläubigers und dem Abgabenschuldner über den Inhalt der Abgabenschuld ohne abgabenrechtliche Bedeutung. Abmachungen über den Inhalt einer Abgabenschuld stünden – soweit sie nicht im Gesetz

Uneinbringlichkeit ist bereits anzunehmen, sobald im Lauf des Insolvenzverfahrens feststeht, dass die Abgabeforderung im Konkurs mangels ausreichenden Vermögens nicht (nicht einmal mit einem ziffernmäßig bestimmbaren Teilbetrag) wird befriedigt werden können (für ASVG-Beiträge: VwGH 16.3.1999, 94/08/0276).

Die Aufhebung des Konkurses über das Vermögen einer Kapitalgesellschaft mangels kostendeckenden Vermögens bildet ein starkes Indiz für die Uneinbringlichkeit der Abgaben bei dieser Kapitalgesellschaft, auf welches sich die Behörde, wenn nicht entgegenstehende Umstände vorliegen, stützen kann (VwGH 21.12.1999, 99/14/0041).

Bei Erlassung des Haftungsbescheides nach Aufhebung des Konkurses über das Vermögen des Primärschuldners müssen die Haftungsbeträge um die Quote gemindert sein (VwGH 22.4.2009, 2008/15/0283).

2.4.3.4 Uneinbringlichkeit im Sanierungsverfahren

Nach Abschluss eines (Zwangs-)Ausgleichs ist – mangels gegenteiliger Anhaltspunkte – anzunehmen, dass der in der Ausgleichsquote nicht mehr Deckung findende Teil der Abgabeforderung uneinbringlich sein wird (VwGH vS 22.9.1999, 96/15/0049).

2.5 Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters der GmbH

2.5.1 Allgemeines

Gemäß § 80 Abs 1 BAO haben die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen. Diese Verpflichtung trifft die Vertreter in jenem Zeitraum, in welchem sie die Vertreterstellung innehaben. Nur in diesem Zeitraum können sie eine nach § 9 Abs 1 BAO relevante Pflichtverletzung begehen und den Haftungstatbestand verwirklichen (VwGH 16.12.1999, 97/15/0051).

Unter jenen im § 9 Abs 1 BAO genannten Pflichten, deren schuldhafte Verletzung eine der Voraussetzungen für die Haftung des Vertreters ist, sind nur abgabenrechtliche Verpflichtungen und damit ausschließlich solche Obliegenheiten zu verstehen, die in Abgabenvorschriften wurzeln (VwGH 29.5.1996, 95/13/0236).

Die vom Geschäftsführer für die Gesellschaft zu erfüllenden abgabenrechtlichen Pflichten sind:

- Offenlegungs- und Wahrheitspflicht (§ 119 BAO);
- Schenkungsmeldung und andere Anzeigepflichten (§§ 120–123);
- Pflicht zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen, Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und sonstigen Belegen, Belegerteilungsverpflichtungen (§§ 124–132a)

- Abgabenerklärungspflicht (§§ 133–140)
- Pflicht zur Hilfeleistung bei Amtshandlungen (§§ 141–142)
- Abgabentrachtungspflicht (§§ 210–216)

Hinweis

Die von der Behörde gesehene Pflicht des Geschäftsführers, für die Löschung der GmbH im Handelsregister Sorge zu tragen, ist in keiner abgabenrechtlichen Vorschrift begründet. Eine Verletzung dieser Pflicht berechtigt die Behörde demnach nicht, den Geschäftsführer für die Abgabenschulden der Gesellschaft zur Haftung heranzuziehen (VwGH 10.11.1993, 91/13/0181).

Zu den die Vertreter nach § 80 treffenden Pflichten zählen im Abgabenverfahren insbesondere die Offenlegungs- und Wahrheitspflicht sowie die Zahlungspflicht (VwGH 23.1.2003, 2001/16/0291).

Ohne Belang für die Beurteilung des Vorliegens einer Pflichtverletzung iS des § 9 BAO ist:

- dass gegen den Vertreter kein Kridastrafverfahren eingeleitet worden ist (VwGH 25.11.2009, 2008/15/0263) oder der Vertreter freigesprochen wurde (VwGH 16.12.1999, 96/15/0104);
- dass ein Finanzstrafverfahren nicht eingeleitet oder eingestellt wurde (VwGH 19.12.2002, 2002/15/0152);
- dass kein strafrechtlich relevantes Verhalten oder keine strafgerichtliche Verurteilung vorliegt (VwGH 28.5.2008, 2006/15/0007);
- dass vom Vertretenen geleistete Zahlungen nach den Bestimmungen der KO rechtsunwirksam oder anfechtbar gewesen wären (VwGH 27.8.2008, 2006/15/0279);
- dass dem Vertreter der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Vertretenen nicht vorzuwerfen ist (VwGH 24.9.2008, 2007/15/0282; VwGH 24.2.2010, 2008/13/0228);
- das Fehlen von Betreibungsmaßnahmen des Finanzamtes beim Primärschuldner (VwGH 18.3.2013, 2011/16/0184).

Wer als Vertreter einer juristischen Person tätig und daran gehindert ist, die ihm obliegenden abgabenrechtlichen Pflichten zu erfüllen, kann für die Möglichkeit des Nachweises seines pflichtgemäßen Verhaltens vorsorgen (VwGH 16.12.1999, 97/15/0051).

Es ist Sache des Vertreters, für die Möglichkeit des Nachweises seines pflichtgemäßen Verhaltens vorzusorgen (VwGH 24.2.2010, 2008/13/0200).

Hat der Geschäftsführer im Haftungsverfahren den Nachweis, welcher Betrag bei Gleichbehandlung sämtlicher Gläubiger an die Behörde zu entrichten gewesen wäre, mit den von ihm vorgelegten Aufstellungen noch nicht erbracht, so ist er darauf hinzuweisen, dass nicht nur die freiwillig geleisteten Zahlungen, sondern auch die im Wege der Exekution entrichteten Beträge, aber auch die für die Zug-um-Zug-Geschäfte geleisteten Beträge in die Verhältnisrechnung miteinzubeziehen sind. Enthalten die vorgelegten Aufstellungen keine detaillierte Berechnung, ist es Aufgabe der Behörde, den Geschäftsführer zur erforderlichen Präzisierung seines Vorbringens durch rechnerische Darlegung jener Beträge aufzufordern, deren Entrichtung zu den jeweiligen Abgabefälligkeiten in Gegenüberstellung mit den sonstigen Verbindlichkeiten und unter Berücksichtigung der Zug-um-Zug-Geschäfte der Gesellschaft sowie der Zahlungen im Exekutionswege dem Gebot der Gleichbehandlung aller Forderungen jeweils entsprochen hätte (VwGH 27.8.2008, 2006/15/0010).

Beispiele aus der Rechtsprechung:

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer im Zuge des Berufungsverfahrens über Aufforderung der belangten Behörde zwei nach Monaten gegliederte Auflistungen der Zugänge und Zahlungen übermittelt, die mit „Schuldenentwicklung 1996“ bzw. „Schuldenentwicklung 1997“ überschrieben waren. Darin sind monatlich die Abgabenschuld, die übrigen Verbindlichkeiten, der prozentuelle Anteil der jeweiligen Verbindlichkeit an der Gesamtverbindlichkeit sowie die Zahlungen ausgewiesen. Im angefochtenen Bescheid hat sich die belangte Behörde auf die Feststellung beschränkt, eine Bevorzugung der Abgabenverbindlichkeit gegenüber allen anderen Forderungen sei nicht gegeben. Sie hat es aber in Verkennung der Rechtslage unterlassen, sich damit auseinander zu setzen, ob die vorgelegten Auflistungen, insbesondere der Zahlungen, als Nachweis für die Höhe des Differenzbetrages anzusehen sind. Wäre die belangte Behörde der Ansicht gewesen, dass diese Berechnungen dafür nicht als ausreichend anzusehen wären, hätte sie ihre Bedenken dem Beschwerdeführer vorhalten und ihn allenfalls auffordern müssen, seine Darstellungen zu präzisieren (VwGH 30.1.2003, 2000/15/0086).

Die Beschwerdeführerin hat – wenn auch erst im Vorlageantrag – eine nach Monaten gegliederte Auflistung der Zahlungen der GmbH sowie eine Zusammenstellung der Ende Juni 2001 noch offenen Verbindlichkeiten pro Gläubigergruppe, der gesamten im Zeitraum November 2000 bis Juni 2001 pro Empfängergruppe entstandenen Verbindlichkeiten und der Prozentsätze, zu denen diese Gesamtverbindlichkeiten durch die Zahlungen Tilgung gefunden haben, vorgelegt. Es trifft zu, dass – bezogen auf die jeweiligen Fälligkeitszeitpunkte und das Vorhandensein liquider Mittel – der Nachweis, welcher Betrag bei Gleichbehandlung sämtlicher Gläubiger an die Abgabenbehörde zu entrichten gewesen, mit der von der Beschwerdeführerin vorgelegten Auflistung (noch) nicht erbracht ist. Ausgehend von der Ansicht, dass diese Berechnungen nicht als ausreichend anzusehen sind, hätte die belangte Behörde aber ihre Bedenken der Beschwerdeführerin vorhalten und sie auffordern müssen, ihre Darstellungen zu präzisieren (VwGH 27.4.2005, 2004/14/0030).

Es trifft zu, dass – bezogen auf die jeweiligen Fälligkeitszeitpunkte und das Vorhandensein liquider Mittel – der Nachweis, welcher Betrag bei Gleichbehandlung sämtlicher Gläubiger an die Abgabenbehörde zu entrichten gewesen wäre, mit der vom Beschwerdeführer erstellten Auflistung der Stände der Aktiva und Passiva zum 31. Jänner 2001 und 10. April 2001 und der Vorlage der Buchungsjournale, der Bankauszüge und der Kassenberichte vom 1. Februar 2001 bis 10. April 2001 (noch nicht erbracht war. Ausgehend von der Ansicht, dass die genannte Aufstellung und die sonstigen Unterlagen nicht als ausreichend anzusehen seien, wäre es aber Aufgabe der belangten Behörde gewesen, den Beschwerdeführer zur erforderlichen Präzisierung seines Vorbringens durch rechnerische Darlegung jener Beträge aufzufordern, deren Entrichtung zu den jeweiligen Abgabefälligkeiten in Gegenüberstellung mit den sonstigen Verbindlichkeiten und unter Berücksichtigung der „Zug um Zug Geschäfte“ der Gesellschaft dem Gebot der Gleichbehandlung aller Forderungen jeweils entsprochen hätte. Insoweit erweist sich die vom Beschwerdeführer allgemein erhobene Verfahrensrüge, dass ihm vor Ergehen des angefochtenen Bescheides keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sei, als berechtigt (VwGH 18.10.2007, 2006/15/0073).

Im Beschwerdefall hat der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren zur Gleichbehandlung in der Berufung nur allgemein auf den Konkursakt sowie „sämtliche Aufzeichnungen und Bücher“ verwiesen und die Ansicht vertreten, bei gleichmäßiger Befriedigung sämtlicher Gläubiger hätten die Abgabeforderungen allenfalls in einem Ausmaß von 10% befriedigt werden können. Mit diesem nur allgemein und pauschal gehaltenen Vorbringen hatte der Beschwerdeführer aber den ihm obliegenden Nachweis zur Gleichbehandlung nicht angetreten, sodass die Behörde auch nicht verhalten war, zu einer näheren Konkretisierung des Vorbringens aufzufordern (VwGH 23.4.2008, 2004/13/0142).

3.3.4 Beweiswürdigung und Feststellungen durch die Abgabenbehörde

Ob der Geschäftsführer den Nachweis des Fehlens ausreichender Mittel der Gesellschaft erbracht hat, ist eine von der Behörde im Rahmen der Beweiswürdigung zu treffende Feststellung (VwGH 3.11.2005, 2004/15/0015).

Achtung

Leistete der Geschäftsführer der Einladung der Behörde zu seiner (schriftlichen) Vernehmung nicht Folge und verletzt er solcherart auch seine Offenlegungspflicht (§ 119 Abs 1 BAO), so ist die Behörde gemäß § 167 Abs 2 BAO berechtigt, diesen Umstand in ihrer Beweiswürdigung zu berücksichtigen (VwGH 7.9.1990, 89/14/0261).

Es liegt auf der Hand, dass eine Benachteiligung des Abgabengläubigers vorliegt, wenn Schuldtilgungen, erfolgen sie auch in Form der Abtretung von Forderungen, nur hinsichtlich anderer als Abgabenschulden durchgeführt werden (VwGH 13.3.1997, 96/15/0128).

4.5.2 Ermittlungs- und Feststellungspflichten

Im Beschwerdeverfahren haben die Verwaltungsgerichte die Obliegenheiten und Befugnisse, die den Abgabenbehörden auferlegt und eingeräumt sind (§ 269 Abs 1 BAO).

Hinweis

Aufgrund der Bestimmung des § 269 Abs 1 BAO bestehen für das Verwaltungsgericht dieselben Ermittlungs- und Feststellungspflichten wie für die Abgabenbehörde (siehe Tz 3.3.3). Ebenso gelten für den zur Haftung Herangezogenen als Beschwerdeführer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren dieselben Behauptungs- und Beweispflichten wie im abgabenbehördlichen Verfahren (siehe Tz 3.3.2).

Das Verwaltungsgericht kann das zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderliche Ermittlungsverfahren durch eine von ihm selbst zu bestimmende Abgabenbehörde durchführen oder ergänzen lassen (§ 269 Abs 2 BAO).

Hinweis

Auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die der Abgabenbehörde im Laufe des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis gelangen, ist von der Abgabenbehörde Bedacht zu nehmen, auch wenn dadurch das Beschwerdebegehren geändert oder ergänzt wird. Dies gilt sinngemäß für dem Bundesfinanzgericht durch eine Partei oder sonst zur Kenntnis gelangte Umstände (§ 270 BAO).

Der Einzelrichter bzw der Berichterstatter kann die Parteien zur Erörterung der Sach- und Rechtslage sowie zur Beilegung des Rechtsstreits laden (§ 269 Abs 3 BAO).

Achtung

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH können die in einer Berufungsvorentscheidung erstmals getroffenen Sachverhaltsfeststellungen, denen der Abgabepflichtige nicht entgegentritt, als richtig angesehen werden, weil einer Berufungsvorentscheidung auch die Wirkung eines Vorhaltes zukommt (VwGH 23.5.1996, 94/15/0024).

4.5.3 Mündliche Verhandlung

Über die Beschwerde hat eine mündliche Verhandlung (nur dann) stattzufinden, wenn es in der Beschwerde oder im Vorlageantrag beantragt wird (§ 274 Abs 1 BAO).

Die Parteien sind mit dem Beifügen vorzuladen, dass ihr Fernbleiben der Durchführung der Verhandlung nicht entgegensteht (§ 274 Abs 4 BAO).